

1911 (GS. S. 149); die Kosten der Impfungen zum Zweck der Ausfuhr tragen die Tierbesitzer.

§ 19*

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

§ 20*

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. . . .

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern

§ 19: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

§ 20 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

**Gesetz
betreffend die Errichtung öffentlicher,
ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser.**

Vom 18. März 1868.*

§ 1*

(1) In denjenigen *Gemeinden*, für welche eine *Gemeindeanstalt* zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, kann durch *Gemeindebeschluß* angeordnet werden, daß innerhalb des ganzen *Gemeindebezirks* oder eines Teiles desselben das Schlachten sämtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhang stehende, bestimmt zu bezeichnende Verrichtungen, ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthaus oder in den öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen werden dürfen.

(2) In dem *Gemeindebeschluß* kann bestimmt werden, daß das Verbot der ferneren Benutzung anderer als der in einem öffentlichen Schlachthaus befindlichen Schlachtstätten:

1. auf die im Besitz und in der Verwaltung von Innungen oder sonstigen Korporationen befindlichen gemeinschaftlichen Schlachthäuser,
2. auf das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten

keine Anwendung finde.

§ 2*

(1) Durch *Gemeindebeschluß* kann nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden:

1. daß alles in dasselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist;

Datum: Verk. am 6. 4. 1868, GS 277

§ 1 Abs. 1: I. d. F. d. Ges. v. 29. 5. 1902, GS 162, § 1

§ 2: I. d. F. d. Ges. v. 9. 3. 1881, GS 273 Art. 1

2. daß alles nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachtete frische Fleisch in dem *Gemeindebezirk* nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur *Gemeindekasse* fließende Gebühr unterzogen ist;
3. daß in Gastwirtschaften und Speisewirtschaften frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genuß zubereitet werden darf, bis es einer gleichen Untersuchung unterzogen ist;
4. daß sowohl auf den öffentlichen Märkten als in den Privatverkaufsstätten das nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleisch gesondert feilzubieten ist;
5. daß in öffentlichen, im Eigentum und in der Verwaltung der *Gemeinde* stehenden Fleischverkaufshallen frisches Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden darf, wenn es im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachtete ist;
6. daß diejenigen Personen, welche in dem *Gemeindebezirk* das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, innerhalb des *Gemeindebezirks* das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem öffentlichen Schlachthaus, sondern an einer anderen innerhalb eines durch den *Gemeindebeschluß* festzusetzenden Umkreises gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten dürfen.

(2) Die *Regulative* für die Untersuchung (Nr. 1, 2 und 3) und der Tarif für die zu erhebende Gebühr (Nr. 2 und 3) werden gleichfalls durch *Gemeindebeschluß* festgesetzt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht. In dem *Regulative* für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachteten Fleisches (Nr. 2) kann angeordnet werden, daß das der Untersuchung zu unterziehende Fleisch dem Fleischbeschauer in größeren Stücken (Hälften, Vierteln) und, was Kleinvieh anbelangt, in unzertheiltem Zustand vorzulegen ist; die in dem Tarif (Nr. 2 und 3) festzusetzenden Gebühren dürfen die Kosten der Untersuchung nicht übersteigen.

(3) Die Anordnungen zu Nr. 2 bis 6 können nur in Verbindung mit der Anordnung zu Nr. 1 und dem Schlachtzwang (§ 1) beschlossen werden, sie bleiben für diejenigen Teile des *Gemeindebezirks* und diejenigen Gattungen von Vieh, welche gemäß § 1 von dem Schlachtzwang ausgenommen sind, außer Anwendung.

(4) Im übrigen steht es den *Gemeinden* frei, die unter Nr. 2 bis 6 aufgeführten Anordnungen sämtlich oder teilweise und die einzelnen Anordnungen in ihrem vollen, durch das Gesetz begrenzten Umfang oder in beschränktem Umfang zu beschließen.

§ 3*

(1)

(2) Das Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthaus befindlichen Schlachtstätten (§ 1) tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung des *genehmigten Gemeindebeschlusses* in Kraft, sofern nicht in diesem Beschluß selbst eine längere Frist bestimmt ist.

(3) Neue Privatschlachtanstalten dürfen von dem Tage dieser Veröffentlichung ab nicht mehr errichtet werden.

§ 3 Abs. 1: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gütigkeit verloren
 § 3 Abs. 3: Eingef. durch Ges. v. 9. 3. 1881, GS 273, Art. 2

§ 4*

(1) Die *Gemeinde* ist verpflichtet, das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten.

(2)

§ 5*

§ 6

Die Benutzung der Anstalt darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen niemandem versagt werden.

§ 7*

(1) Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der in dem *Gemeindebezirk* vorhandenen Privatschlachtanstalten ist für den erweislichen, wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetrieb dienenden Gebäude und Einrichtungen infolge der nach § 1 getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der *Gemeinde* Ersatz zu leisten. Bei Berechnung des Schadens ist namentlich zu berücksichtigen, daß der Ertrag, welcher von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweitiger Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrag in Abzug zu bringen ist.

(2) Eine Entschädigung für Nachteile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet nicht statt.

§ 8

(1) Soweit Pacht- und Mietverträge die Benutzung von Privatschlachtanstalten zum Gegenstand haben, erreichen solche Verträge ihr Ende spätestens mit dem Ablauf der nach § 3 den Schlachthausbesitzern gewährten Frist.

(2) Ein Entschädigungsanspruch wegen dieser Auflösung allein steht dem Verpächter und Pächter gegeneinander nicht zu.

§ 9

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten (Pächter, Mieter) von Privatschlachtanstalten sind bei Vermeidung des Verlustes ihrer Entschädigungsansprüche gegen die *Gemeinde* verpflichtet, dieselben innerhalb der ihnen nach § 3 gewährten Frist bei der *Bezirksregierung* anzumelden.

(2) Diese Behörde ernennt einen *Kommissar*, welcher unter Zuziehung von zwei Beisitzern den Anspruch zu prüfen und den Betrag der Entschädigung zu ermitteln hat.

(3) Der eine der Beisitzer ist von dem Entschädigungsberechtigten, der andere von der *Gemeinde* zu wählen. Erfolgt die Wahl nicht binnen einer vom *Kommissar* zu bestimmenden mindestens zehntägigen Frist, so ernennt dieser die Beisitzer.

§ 4 Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBerG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren
 § 5: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBerG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl.
 Ges. v. 5. 5. 1933, BGBl. III 7843-2
 § 7 Abs. 1: I. d. F. d. Ges. v. 9. 3. 1881, GS 273, Art. 2

§ 10*

Nach Beendigung der *Instruktion* reicht der *Kommissar* die Verhandlungen mit seinem Gutachten der *Bezirksregierung* ein, welche über den Entschädigungsanspruch durch ein mit Gründen abgefaßtes *Resolut* entscheidet und eine Ausfertigung desselben jedem der Beteiligten durch den *Kommissar* aushändigen läßt.

§ 11*

§ 12*

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf den Fall Anwendung, in welchem die *Gemeinde* das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern die Errichtung desselben einem anderen Unternehmer überläßt. In diesem Fall verbleiben der *Gemeinde* die ihr in diesem Gesetz auferlegten Verpflichtungen. Das gegenseitige Verhältnis zwischen der *Gemeinde* und dem Unternehmer ist durch einen Vertrag zu regeln ...

§ 13*

§ 14*

Wer der nach § 1 getroffenen Anordnung zuwider außerhalb des öffentlichen Schlachthauses entweder Vieh schlachtet oder eine der sonstigen im *Gemeindebeschluß* näher bezeichneten Verrichtungen vornimmt, ferner wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche durch die in § 2 erwähnten *Gemeindebeschlüsse* getroffen worden sind, wird für jeden Übertretungsfall mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

§ 10: Vgl. VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 20 u. Anlage zu § 20 Buchst. a Nr. 23

§ 11: Aufgeh. durch VwGO BGBl. III 340-1, § 195 Abs. 2; vgl. jetzt §§ 68 ff. VwGO

§ 12: Auslassung gegenstandslos

§ 13: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 14: I. d. F. d. Ges. v. 9. 3. 1881, GS 273, Art. 1

**Gesetz
betreffend Ausführung des Schlachtvieh-
und Fleischbeschaugesetzes.***

Vom 28. Juni 1902.*

§§ 1 bis 13*

Überschrift: FleischbeschauGes. v. 3. 6. 1900 29. 10. 1940, BGBl. III 7832-1

Datum: Verk. am 12. 7. 1902, GS 229

§§ 1 bis 13: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt FleischbeschauGes. BGBl. III 7832-1